

STEG- UND HAUSORDNUNG

§ 1

1. Jedes Mitglied des SCB ist verpflichtet, die Steganlage in allen ihren Teilen am Ufer und auf dem Rursee pfleglich zu behandeln und zu erhalten.
2. Die aktiven Mitglieder sind gehalten, kleinere Mängel oder Schäden unverzüglich selbst zu beheben, größere Schäden dem Hafenwart oder einem anderen Vorstandsmitglied des SCB unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Stegplatzinhaber ist insbesondere verpflichtet, den ihm zugewiesenen Liegeplatz in Ordnung zu halten und sein bzw. ein ihm zur Betreuung übergebenes Boot fachgerecht zu vertäuen sowie die Sicherheit der Leinen und der Belegeinrichtungen ständig zu überprüfen. Er hat auch für Abhilfe zu sorgen, falls er bei anderen Booten, deren Besitzer nicht anwesend sind, Schäden der erwähnten Art feststellt. Die Festmacher der Boote sind stegseitig nur an den vorgesehenen Belegeinrichtungen (Augbolzen oder Ringe) zu befestigen. Hierzu sind ausschließlich geeignete Schäkel oder Karabinerhaken zu verwenden.
4. Boote mit einer Länge über alles bis 5 m sind mit Tampen von mindestens 8 mm Stärke, größere Boote mit Tampen von mindestens 10 mm Stärke festzumachen.
5. Die Abfenderung der Boote obliegt den Liegeplatzinhabern.
6. Das Trocknen von gesetzten Segeln ist nur bei gefierten Schoten und mit Augenmaß zulässig, damit Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachwerten vermieden werden.

§ 2

1. Mit Rücksicht auf die vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) geprüfte statische Belastbarkeit und die räumlichen Verhältnisse der Steganlage sind nur Boote bis zu einer Maßzahl von derzeit 22 (Länge mal Breite über alles) zulässig.
2. Vor dem Zuwasserlassen oder dem Verbringen an den Steg ist das jeweilige Boot/Surfbrett mit der vorgeschriebenen Befahrensmarke des WVER zu versehen. Bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres ist dem Hafenwart anzuzeigen, ob für die folgende Saison eine andere oder keine Befahrensmarke gewünscht wird. Bestellte Marken sind in jedem Falle abzunehmen. Ein Wechsel des Bootes ist unter Angabe des neuen Typs und der veränderten Maße anzuzeigen.
3. Die Bestimmungen des WVER sind zu beachten.

§ 3

1. Im Gebiet der Steganlage ist beim An- und Ablegen besonders vorsichtig zu manövrieren.
2. Die Benutzung von Motoren ist nur nach Maßgabe der vom Regierungspräsidenten und dem WVER ergangenen Regelung zulässig.

§ 4

Liegeplätze sowie Plätze für kleinere Boote und Surfbretter bzw. StandUpBoards werden auf Vorschlag des Hafenwarts vom Vorstand zugeteilt.

§ 5

1. Der Hafenwart ist im Rahmen der Satzung für die Beachtung und Durchführung dieser Steg- und Hausordnung zuständig. Er nimmt das Hausrecht wahr und ist auch insoweit den Mitgliedern des SCB sowie Gästen gegenüber berechtigt, Anordnungen zu treffen.
2. Dem Hafenwart obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. ständige Überprüfung der Steganlage auf ihre Betriebssicherheit,
 - b. Behebung kleinerer Störungen oder Schäden durch Sofortmaßnahmen; hierbei ist er berechtigt, anwesende Clubmitglieder zur Mithilfe aufzufordern,
 - c. Meldung größerer Schäden an den Vorstand; bei unmittelbar bevorstehender Gefahr ist er berechtigt, das Erforderliche zur Beseitigung selbst zu veranlassen,
 - d. Beratung aller Mitglieder in technischen Fragen, die mit der Steganlage zusammenhängen,
 - e. Aufforderung zum Arbeitseinsatz,
 - f. Leitung und Überwachung des angesetzten Arbeitseinsatzes,

- g. Anordnung zur Abstellung von mangelhafter oder schadhafter Vertäuung von Booten,
 - h. Vorschlag des Stegbelegungsplans vor dem Beginn der Saison,
 - i. Zuteilung der Gastliegeplätze.
3. Der Hafenwart kann dem Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Gehilfen vorschlagen.
 4. Für die Betreuung des Winterlagers ist ein vom Vorstand bestelltes Mitglied des SCB, anderenfalls der Hafenwart zuständig.

§ 6

1. Der Steg ist von den im Plan eingeteilten Liegeplatzinhabern zu verholen. Im Verhinderungsfall ist von dem Verholpflichtigen ein Vertreter zu stellen. Das Verholen ist in das in den Clubräumen ausgelegte Stegverholbuch einzutragen. Auch der Wasserstand und der Zustand des Steges ist zu dokumentieren. Zum Verholen gehört die Sichtkontrolle, ob oder inwieweit am Steg Schäden aufgetreten sind sowie die Reinigung der Zugangstreppe. Bei einer Clubveranstaltung hat die Stegverholcrew die vorstehenden Aufgaben vorher durchzuführen.
2. Bei Schäden am Steg oder in den Clubräumen ist jedes Clubmitglied verpflichtet, unverzüglich den Hafenwart oder ein anderes Vorstandsmitglied zu unterrichten.
3. Es ist darauf zu achten, dass die Seile von den Ösen an der Treppe gelöst werden, damit der Steg bei steigendem Wasserstand nicht unter Wasser gezogen wird.

§ 7

1. Nichtschwimmer sind verpflichtet, auf dem Steg eine geprüfte Schwimmweste zu tragen.
2. Wegen der damit verbundenen Unfallgefahr ist das Laufen auf dem Steg nicht gestattet.
3. Die Fähre ist vorsichtig und pfleglich zu benutzen. Das Spielen darauf oder damit ist untersagt.
4. Tiere sind am Steg und in den Clubräumen stets unter Kontrolle zu halten.

§ 8

Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9

Die Zugangstore der Steganlage sind auch während des Saisonbetriebes tagsüber zu verschließen.

§ 10

1. Das Duschen ist nach 22.00 Uhr nicht gestattet. Rundfunkgeräte u.ä. sind mit Zimmerlautstärke zu betreiben.
2. Die Küche und ihre Ausstattung ist nach Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.
3. Die Hausordnung des Vermieters ist einzuhalten.

§ 11

Ergänzende Aushänge in den Clubräumen und am Steg sind zu beachten.

§ 12

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist die Haftung des SCB oder seines Vorstandes gegenüber den Mitgliedern oder Dritten bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des SCB ausgeschlossen, es sei denn, dass und soweit Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung der Sporthilfe e.V., Lüdenscheid, gewährt wird.

§ 13

Gäste sind auf dem Steg und in den Clubräumen willkommen. Sie sind durch das Clubmitglied auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Steg- und Hausordnung hinzuweisen.

Diese Steg- und Hausordnung wurde von der Mitgliederversammlung des SCB am 10. März 1988 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist durch die Mitgliederversammlungen des SCB am 19. März 2003, am 27. September 2020 und am 30. März 2025 aktualisiert und ergänzt worden.